

PASSIONE BEAUTY S.P.A. REF 4120 - SP637 Schneeflocken		Durchsicht Nr.1 vom 14/11/2024 Neue Erstellung Gedruckt am 14/11/2024 Seite Nr. 1 / 9 DE
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		
ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens		
1.1. Produktidentifikator Kode: Bezeichnung REF 4120 SP637 Schneeflocken		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Lichthärtendes Harz / UV-Gel.		
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Firmenname Adresse Standort und Land PASSIONE BEAUTY S.P.A. Viale Crispi 89-93 36100 Vicenza Italia Tel. +39 0444-239569 (VI) E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist quality@pucosmetica.it		
1.4. Notrufnummer Für dringende Information wenden Sie sich an 112 / 116117		
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren		
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt. Gefahreinstufung und Gefahrangebe: Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3 H317 H412 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen. Gefahrenpiktogramme: Signalwörter: Achtung Gefahrenhinweise: H317 H412 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Sicherheitshinweise: P280 P261 P333+P313 P362+P364 Schutzhandschuhe tragen. Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.		
EPY 11.6.0 - SDS 1004.14		

PASSIONE BEAUTY S.P.A.		Durchsicht Nr.1 vom 14/11/2024 Neue Erstellung Gedruckt am 14/11/2024 Seite Nr. 2 / 9	DE
REF 4120 - SP637 Schneeflocken			
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>			
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.		
Enthält:	PEG200-DIACRYLAT TPO-L Aliphatisches Urethanacrylat ACRYLHARZ TRICYCLODECANDIMETHANOLDDIACRYLAT METHYLTOLUOL-4-SULFONAT NEOPENTIL-GLYKOL-PROPOSOXAL-DIACRYLAT		
2.3. Sonstige Gefahren			
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.			
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.			
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen			
3.2. Gemische			
Enthält:			
Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)	
Aliphatisches Urethanacrylat			
INDEX	47,5 ≤ x < 50	Skin Sens. 1A H317	
CE			
CAS			
POLYETHYLEN GLYCOL 200 DIMETHACRYLAT			
INDEX	19,5 ≤ x < 21	Aquatic Chronic 3 H412	
CE			
CAS	25852-47-5		
ACRYLHARZ			
INDEX	19,5 ≤ x < 21	Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 4 H413	
CE			
CAS	264888-31-5		
TRICYCLODECANDIMETHANOLDDIACRYLAT			
INDEX	4 ≤ x < 4,5	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411	
CE	255-901-3		
CAS	42594-17-2		
TPO-L			
INDEX	4 ≤ x < 4,5	Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411	
CE	282-810-6		
CAS	84434-11-7		
PEG200-DIACRYLAT			
INDEX	2 ≤ x < 2,5	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317	
CE			
CAS	26570-48-9		
METHYLTOLUOL-4-SULFONAT			
INDEX	0,5 ≤ x < 0,6	Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317 STA Oral: 500 mg/kg	
CE	201-283-5		
CAS	80-48-8		
NEOPENTIL-GLYKOL-PROPOSOXAL-DIACRYLAT			
INDEX	0,5 ≤ x < 0,6	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411	
CE	617-546-6		
CAS	84170-74-1		
Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.			
ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen			
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen			
Hautkontakt: Entfernen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhe, sofern diese nicht mit der Haut verbunden sind. Sofort mit viel Wasser und Seife waschen.			
EPY 11.6.0 - SDS 1004.14			

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Augenkontakt: Augen 15 Minuten lang mit fließendem Wasser spülen. Konsultieren Sie einen Arzt.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Konsultieren Sie einen Arzt.

Einatmen: Die verletzte Person aus der Gefahrenzone bringen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Konsultieren Sie einen Arzt

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: An der Kontaktstelle können Reizungen und Rötungen auftreten.

Augenkontakt: Es können Reizungen und Rötungen auftreten. Die Augen können stark tränen.

Verschlucken: Es kann zu Reizungen und Rötungen im Mund- und Rachenraum kommen.

Einatmen: Exposition kann Husten oder pfeifende Atemgeräusche verursachen.

Verzögerte/unmittelbare Auswirkungen: Nach längerer Exposition sind verzögerte Auswirkungen zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofortige/Sonderbehandlung: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Löschmittel: Für den Umgebungsbrand geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Expositionsgefahren: Bei der Verbrennung entstehen giftige Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweis für Feuerwehrleute: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Tragen Sie Schutzkleidung, um Haut- und Augenkontakt zu vermeiden.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzkleidung einzugreifen – siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

Es darf kein Staub entstehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder Flüsse gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Zur ordnungsgemäßen Entsorgung in einen wiederverschließbaren, gekennzeichneten Abfallbehälter umfüllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Handhabungsanforderungen: Direkten Kontakt mit dem Stoff vermeiden. Vermeiden Sie die Bildung oder Verbreitung von Staub in der Luft.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: An einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern. Behälter fest verschlossen halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endverwendung: Keine Daten verfügbar.

PASSIONE BEAUTY S.P.A. REF 4120 - SP637 Schneeflocken		Durchsicht Nr.1 vom 14/11/2024 Neue Erstellung Gedruckt am 14/11/2024 Seite Nr. 4 / 9	DE
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen			
8.1. Zu überwachende Parameter			
Angaben nicht vorhanden.			
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition			
In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen. HANDSCHUTZ Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen. Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt. HAUTSCHUTZ Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen. AUGENSCHUTZ Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321). ATEMSCHUTZ Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG. Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden. Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.			
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften			
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften			
Eigenschaften Physikalischer Zustand Farbe Geruch Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Siedebeginn Entzündbarkeit Untere Explosionsgrenze Obere Explosionsgrenze Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur Zersetzungstemperatur pH-Wert Kinematische Viskosität Löslichkeit Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Dampfdruck Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften	Wert Gelflüssigkeit weiß charakteristisch nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar > 60 °C nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht verfügbar nicht anwendbar	Angaben	
9.2. Sonstige Angaben			
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen			

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

PASSIONE BEAUTY S.P.A. REF 4120 - SP637 Schneeflocken		Durchsicht Nr.1 vom 14/11/2024 Neue Erstellung Gedruckt am 14/11/2024 Seite Nr. 7 / 9	DE				
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>							
12.7. Andere schädliche Wirkungen							
Angaben nicht vorhanden.							
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung							
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung							
Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.							
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport							
Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).							
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer							
nicht anwendbar							
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung							
nicht anwendbar							
14.3. Transportgefahrenklassen							
nicht anwendbar							
14.4. Verpackungsgruppe							
nicht anwendbar							
14.5. Umweltgefahren							
nicht anwendbar							
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender							
nicht anwendbar							
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten							
Angaben nicht zutreffend.							
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften							
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch							
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine							
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 <table><tr><td>Produkt</td><td></td></tr><tr><td>Punkt</td><td>3</td></tr></table>				Produkt		Punkt	3
Produkt							
Punkt	3						
Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht anwendbar							
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH) Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.							
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keine							
EPY 11.6.0 - SDS 1004.14							

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinsschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 4	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 4
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESI-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.